



Unterschrift zur Bestätigung der Kenntnisnahmen

Name, Vorname (Schüler/-in; Auszubildende/-r):

Klasse:

Datum:

Ich bestätige die Hausordnung, die EDV-Nutzungsordnung, die Informationen über die Datenverarbeitung sowie die Merkblätter zur Schulpflicht und zum Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen zu haben.

--	--

Unterschrift Schüler/-in; Auszubildende/-r

Unterschrift Erziehungsberechtigte /-r

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in die Nutzung von personenbezogenen Daten (inklusive Fotos)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Schülern, Auszubildenden und Eltern bzw. verpflichteten Personen erfolgt in der Schule überwiegend auf der Grundlage des Schulgesetzes von Nordrhein Westfalen (**s. Merkblatt „Informationen über die Datenverarbeitung“**).
Alle personenbezogenen Daten, die nicht unter diese Regelungen fallen, erheben und verarbeiten wir nur mit Ihrer informierten und freiwilligen schriftlichen Einwilligung (**s. Merkblatt „Datennutzung für die Öffentlichkeitsarbeit und Notfallinformation“**).

Öffentlichkeitsarbeit (Instagram)	Notfallinformation
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Fotos, Videos ✓ Name ✓ Alter ✓ Klassendaten ✓ Bildungsgang 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Name, Adresse, Erreichbarkeit (Telefon) einer von Ihnen benannten Person ✓ Ihre Telefonnummer am Arbeitsplatz ✓ Ihre private und wenn vorhanden Ihre berufliche E-Mail-Adresse

Bitte streichen Sie personenbezogene Daten, deren Nutzung Sie nicht wünschen.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Nutzung und Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten ein.

--	--

Unterschrift Schüler/-in; Auszubildende/-r

Unterschrift Erziehungsberechtigte /-r



Hausordnung

1. Das Miteinander von Lernenden und Lehrenden wird vom Leitbild der mündigen und selbst verantwortlich handelnden Schülerinnen und Schülern bestimmt. Gleichwohl ist ein Ordnungsrahmen erforderlich, um die Aufgaben der Schule zu erfüllen und die gesetzten Bildungsziele zu erreichen.
2. Alle Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule aktiv zu unterstützen.
3. Jede/r hat sich so zu verhalten, dass niemand behindert, gefährdet, verletzt oder belästigt wird.
4. Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, im Interesse eines geordneten Schullebens die Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und Lehrerinnen und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. Lernende, die den Unterricht erheblich stören, können vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden.
5. Schulische Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Wer Schuleigentum grob fahrlässig oder vorsätzlich verschmutzt oder beschädigt, haftet für den angerichteten Schaden. Das Spucken widerspricht der allgemeinen Hygiene und ist zu unterlassen. Das Ausspucken von Kaugummis führt zur Verunreinigung und ist zu unterlassen.
6. Klassenräume werden ab 07:45 Uhr geöffnet. Werkstätten, Labore, EDV-Räume und Räume mit anderer technischer Ausstattung bleiben bis zum Eintreffen der unterrichtenden Lehrkraft verschlossen. Früher eintreffende Schülerinnen und Schüler können sich in der Pausenhalle bzw. in der Cafeteria aufhalten.
7. Jede Schülerin und jeder Schüler hat auf seine persönlichen Sachen zu achten. Es besteht keine Haftung für persönliche Wertsachen sowie für Schäden und Verluste an Fahrzeugen, die auf dem Schulgrundstück abgestellt werden. Dies gilt auch für die Sportstätten.

8. In den Pausen werden die Schülerinnen und Schüler aus den Räumen entlassen. Klassenräume müssen aufgrund der Diebstahlgefahr verschlossen werden, um Diebstählen vorzubeugen.
9. Das Rauchen in den Gebäuden und auf den Außenanlagen ist nicht gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten und ähnliche Produkte.
10. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol, Cannabisprodukten und anderen Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Schülerinnen und Schüler unter erkennbarem Alkohol-/Drogeneinfluss werden vom Unterricht ausgeschlossen. Wer diese Rauschmittel verteilt, muss mit sofortiger Entlassung von der Schule und einer Strafanzeige rechnen.
11. Das Essen ist in allen Unterrichtsräumen verboten (Ausnahme: Klassenarbeiten/Klausuren von mehr als 90 Minuten).
12. Für das Getränkeleergut und die Abfälle sind Behälter aufgestellt. Auf dem Schulgelände wird ein täglicher Ordnungsdienst organisiert.
13. Zur Vermeidung von Unfällen ist die Benutzung von Inlineskates, Kickboards u. ä. auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude untersagt.
14. Jeglicher Gebrauch von Mobiltelefonen und Audio- bzw. Videogeräten während des Unterrichts ist untersagt. Der störende Gebrauch von Audiogeräten im Schulgebäude ist zu unterlassen. Die Lehrkräfte sind bei Zuwiderhandlungen berechtigt, die oben genannten Geräte bis zum Ende des Unterrichtstages einzuziehen (Abholung im Schulbüro um 15:15 Uhr).
15. Es ist untersagt, auf dem Schulgelände und während des Unterrichts (Internet-) Seiten bzw. audiovisuelle Darstellungen aufzurufen, zu zeigen bzw. zu verbreiten, die politisch extreme, die Menschenrechte verachtende oder pornografische Inhalte haben oder bei denen Gewalt verherrlicht wird. Dieses Verbot gilt auch für die Nutzung von Mobiltelefonen. Für die Benutzung von EDV-Einrichtungen der Schule gilt die Nutzungsordnung der Computereinrichtungen.

Verstöße gegen diese Hausordnung führen zu Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz und ggf. zur kostenpflichtigen Beseitigung der Schäden.



EDV - Nutzungsordnung

1. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.

Das Carl-Severing-Berufskolleg für Handwerk und Technik gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung.

2. Regeln für die Nutzung

2.1. Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein Standardpasswort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Ohne Nutzerkennung ist jegliche Tätigkeit am Computer untersagt. Bei der ersten Benutzung wählt sich jeder Nutzer ein individuelles Passwort. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Benutzer am PC abzumelden.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses dem Klassenlehrer oder auf anderem Wege der Schule mitzuteilen.

2.2. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, rassistische oder verfassungswidrige Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson oder dem Klassenlehrer Mitteilung zu machen.

2.3. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

2.4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte, außer USB-Speichergeräte, dürfen nur nach Genehmigung des Fachlehrers oder einer aufsichtführenden Person an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken, Musikdateien usw.) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen (über 1 GB) in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Das Laden von eigenen und fremden Programmen jeglicher Art (Spiele, Kommunikationsprogramme usw.) auf den Arbeitsstationen ist untersagt.

.EXE- und .DLL-Dateien werden regelmäßig ohne Rückfrage gelöscht.

2.5. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Störungen oder Schäden verursacht, hat die Kosten für die Instandsetzung zu tragen.

Die Mitnahme von Getränken und Speisen in die Computerräume und an alle PC-Arbeitsplätze ist nicht gestattet!

2.6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang ist grundsätzlich nur für schulische Zwecke zu nutzen. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit in Zusammenhang

steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten und nachzuweisen.

2.7. Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Intranet und im Internet ist nur mit der Genehmigung der betreffenden Personen, sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten gestattet.

2.8. Schulischer E-Mail-Dienst

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Ausbildung für die Dauer seiner Ausbildung eine schulische E-Mail-Adresse (Benutzerkennung@csbht.de).

Werden E-Mails über diese Adresse versandt, geschieht dies unter Beachtung der allgemeinen Umgangsformen. Für den Inhalt ist der Inhaber der E-Mail-Adresse verantwortlich.

Die Nutzung des E-Mail-Dienstes ist nur zu Ausbildungszwecken erlaubt.

3. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

3.1. Nutzungsberechtigung

Im Berufskolleg stehen Computereinrichtungen in Computerräumen, Werkstätten und im Selbstlernzentrum sowie in allen Klassenräumen zur Verfügung.

Die Arbeitsplätze in Computerräumen, Klassenräumen und Werkstätten stehen für den EDV-gestützten Unterricht zur Verfügung. Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die verantwortliche Lehrkraft mit einem konkreten Arbeitsauftrag.

Das Selbstlernzentrum ist unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler des Carl-Severing-Berufskollegs für Handwerk und Technik von 7:30 bis 15:00 Uhr zugänglich. Die Nutzungszeit sowie der Aufruf von Internetseiten werden in diesem Raum protokolliert.

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler, sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung und die unten stehende Erklärung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

4. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Bei der Aufnahme in die Schule findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch vermerkt wird.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Über den Ausschluss von der PC-Nutzung und deren Dauer entscheidet die verantwortliche Lehrkraft in Abstimmung mit der Klassenleitung.



Informationen über die Datennutzung personenbezogener Daten im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit und Notfallinformation

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule möchten wir Informationen über die Schule und das Schulleben Interessierten zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck wollen wir über interessante Dinge aus dem Alltag der Schule und über besondere Vorkommnisse und Aktionen berichten. Dazu möchten wir Informationen z.B. auf der Homepage der Schule veröffentlichen.

Daneben würden wir gerne Notfallinformationen in Ihr Stammbuch aufnehmen. Diese Informationen helfen z.B. in akuten Krisen Menschen zu erreichen, die Ihnen Nahe stehen oder wie die aktuelle Corona-Krise zeigt, zu Ihnen Kontakt aufzunehmen um Ihnen z.B. wichtige schulische Informationen oder Material zur Prüfungsvorbereitung zukommen zu lassen.

Hierzu möchten wir Ihre Einwilligung einholen.

M. Nolte
Schulleiter

1. Öffentlichkeitsarbeit

Wir möchten personenbezogene Daten nutzen, diese sollen ggf. veröffentlicht werden

- a) auf der Homepage der Schule
- b) in Printmedien, Jahresberichten, Chroniken, Informationsmaterial, Einrichtungsfaltblätter, Flyer
- c) Instagram (Datenschutzerklärung unter: <https://www.csbht.de/datenschutzerklaerung/>)

Dieses betrifft ausschließlich die folgenden personenbezogenen Daten:

- 🌐 Fotos, Videos
- 🌐 Name
- 🌐 Alter
- 🌐 Klassendaten
- 🌐 Bildungsgang

2. Notfallinformation

Für die Notfallinformationen möchten wir folgende Informationen von Ihnen nutzen:

- 🌐 Name, Adresse, Erreichbarkeit (Telefon) einer von Ihnen benannten Person
- 🌐 Ihre Telefonnummer am Arbeitsplatz
- 🌐 Ihre private und wenn vorhanden Ihre berufliche E-Mail-Adresse

Widerruf und weitere Rechte

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Datenarten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen zu.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können personenbezogene Daten (einschließlich Videos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.



Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in die Nutzung von Gesichtsfotos für schulinterne Zwecke

Kontakt Daten Schule

Carl-Severing-Berufskolleg für Handwerk und
Technik der Stadt Bielefeld
Heeper Strasse 85
33607 Bielefeld
0521 512412

Schulischer Datenschutzbeauftragter

Herr Ulrich Mößinger
Niederwall 23
33602 Bielefeld
0521 518641

Liebe Schülerinnen und Schüler,

jedes Jahr beginnen mehrere hundert Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsgänge am CSBHT. Unterrichtende und verwaltende Personen müssen sich eine Vielzahl von Namen merken, um Sie mit vollem Namen ansprechen zu können, z.T. sind Sie im Blockunterricht immer nur wenige Wochen im Haus oder in Teilzeitbildungsgängen nur ein oder zwei Tage in der Woche. Durch Gesichtsfotos könnten die Kolleginnen und Kollegen Ihre Namen leichter lernen. Darüber hinaus möchten wir zentral Schülerschulenausweise in Checkkartenformat für Sie drucken. Mit diesen Schülerschulenausweisen können Sie an vielen Stellen Vergünstigungen erhalten (Schwimmbäder, Kino, Theater, uvm). Für diese Dinge möchten wir ein Gesichtsfoto von Ihnen aufnehmen.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

M. Nolte
Schulleiter

Einwilligung in die Nutzung von Gesichtsfotos für schulinterne Zwecke

Aus o.g. Grund möchten wir personenbezogene Daten nutzen, diese werden nicht veröffentlicht und stehen

- nur Verwaltungspersonal und
- Sie unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern (auch nach Vorgabe der Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Schule durch Lehrkräfte zu dienstlichen Zwecken auf privaten ADV-Anlagen von Lehrkräften gemäß § 2 Absatz 2 VO-DV I/§ 2 Absatz 4 VO-DV II) zur Verfügung
- und werden für Schülerschulenausweise
- und allgemeine Verwaltungsarbeiten genutzt.

Dieses betrifft die folgenden personenbezogenen Daten:

Gesichtsfotos

Hiermit willige ich in die Nutzung vorgenannten personenbezogenen Daten zu o.g. Zwecken ein.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Datenarten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen zu.

Bitte unterschreiben Sie auf dem Ihrer Klasse zugeordneten Dokument.



Merkblatt über Schulpflicht, Leistungsbewertung, Zeugnisse, Beurlaubung vom Unterricht und Schulversäumnisse

1. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein **Berufsausbildungsverhältnis** beginnt, ist laut § 38 SchulG bis zu dessen Ende **schulpflichtig**. Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.
2. Die Schulpflicht dauert für Jugendliche **ohne Berufsausbildungsverhältnis** bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Die o. g. Schulpflicht während der Berufsausbildung bleibt unberührt.

Kommen Eltern oder Schüler/-innen der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung. Schulpflichtverletzungen werden mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet.
3. Nach § 42 SchulG haben Schüler/-innen die **Pflicht** daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrer/-innen, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. Außerdem sind sie nach § 43 des Schulgesetzes verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
4. Die Teilnahme an berufsspezifischen und allgemeinbildenden Fächern ist verpflichtend. Gleichwohl gilt auch der Grundsatz der Religionsfreiheit. Schüler/-innen können aufgrund einer schriftlichen Erklärung vom **Religionsunterricht** (§ 31

Abs. 6 SchulG) freigestellt werden. Diese Erklärung ist – von Minderjährigen mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten – beim Religionslehrer abzugeben. Der/die Auszubildende hat für die so entstandene unterrichtsfreie Zeit dem Ausbildungsbetrieb zur Verfügung zu stehen.

5. **Zu § 44 SchulG - Leistungsbewertung:** Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Den Schülern/-innen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert.
6. Die **Leistungsbewertung** bezieht sich gemäß § 48 SchulG auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
7. Nach § 49 SchulG erhalten die Berufsschüler/-innen am Ende eines **jeden Schuljahres ein Zeugnis** über die erbrachten Leistungen. Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in den Zeugnissen die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen (Ausnahmen: Abgangszeugnis und Abschlusszeugnis).
8. Sind Schüler/innen aufgrund von **Krankheit** oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen sie selbst oder die Eltern laut § 43 des SchulG unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis am ersten Schulbesuchstag nach der Krankheit mit. Eine ärztliche Bescheinigung ist der Klassenleitung vorzulegen.
9. Gemäß § 41 SchulG obliegt bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule die **Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme** auch der oder dem Auszubildenden (Mitverantwortliche für die Berufserziehung). Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss entweder vom Auszubildenden oder vom Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Abmeldung von der Berufsschule (in der Regel per Fax) erfolgen.
10. **Ordnungswidrig** handelt laut § 126 SchulG, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern, als Auszubildende oder Ausbilder oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht

dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt oder als Schüler/-in die Schulpflicht nicht erfüllt. Die **Ordnungswidrigkeit** kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

11. Eine **Beurlaubung** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Beurlaubung muss rechtzeitig (mindestens 3 Schultage vorher) schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. **Jahreserholungsurlaub** des/der Berufsschulpflichtigen darf nur in Zeiträumen ohne Unterricht gewährt werden.
12. In unterrichtsfreien Stunden und in längeren Pausen dürfen Schüler/-innen berufsbildender Schulen das Schulgrundstück verlassen. Eine Aufsichtspflicht der Schule für Schüler/-innen, die das Schulgrundstück verlassen, entfällt.
13. Gemäß § 120 Abs. 8 SchulG kann die Schule Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte **gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.